

Haltung von Wiederkäuern am Bio-Betrieb

Rinder, Schafe, Ziegen
 entsprechend der aktuellen, gültigen Bio-Verordnung.

Die Haltungspraktiken müssen den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Die Besatzzahlen sind so niedrig zu halten, sodass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung möglichst geringgehalten wird.

Allgemeines zu Auslauf und Bewegungsfreiheit

Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände (vorzugsweise Weideland) haben, wann immer die Bedingungen (Witterung, Bodenverhältnisse...) es zulassen. Strukturelle Bedingungen, wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit führen zu keiner Einschränkung der Weideverpflichtung. In Gebieten mit entsprechenden Klimaverhältnissen ist es möglich die Tiere im Freien zu halten – in diesem Fall müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen haben.

Anforderungen an die Stallung

Der Stall muss über ein ausreichendes Platzangebot verfügen, um natürliches Stehen, Abliegen und das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und Bewegungen zu ermöglichen.

Der Stall muss mit glatten, rutschfesten Böden ausgestattet sein, und mindestens die Hälfte der festgelegten Mindeststallflächen muss in fester Bauweise ausgeführt sein (Es darf sich nicht um Spaltenböden oder Roste handeln).

Außerdem müssen ausreichend große (Maße laut Tierschutzgesetz), bequeme, saubere und trockene (nicht perforierte) Liegeflächen vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Luftqualität, Staubbelastung, Temperatur etc. dürfen das Wohlbefinden der Tiere nicht einschränken.

Mindeststall- und Auslaufflächen

Rinder

Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindeststallfläche (in m² je Tier)	Freigelände, ausgenommen Weideflächen (in m² je Tier)
Masttiere	<i>bis 100 kg</i>	1,5	1,1
	<i>bis 200 kg</i>	2,5	1,9
	<i>bis 350 kg</i>	4,0	3
	<i>Über 350</i>	5, mindestens 1m ² /100kg	3,7, mindestens 0,75m ² /100kg
Milchkühe	-	6	4,5
Zuchtbullen	-	10	30

Schafe und Ziegen

Tierkategorie		Mindeststallfläche (in m² je Tier)	Freigelände, ausgenommen Weideflächen (in m² je Tier)
Schafe, Ziegen, Widder (älter 12 Monate)		1,5	2,5
Böcke (älter 12 Monate)		3,00 (Anpassung an 1. Tierhalterverordnung)	2,5
Mutterschaf/Mutterziege (mit 1 Lamm/Kitz)	Vor der Trennung vom Muttertier	1,85	3,0
Mutterschaf/Mutterziege (mit 2 Lamm/Kitz)		2,2	3,5
Mutterschaf/Mutterziege (mit 3 Lamm/Kitz)		2,55	4,0
Lämmer/Kitze bis 6 Monate	Nach der Trennung vom Muttertier (separate Haltung)	0,50 Anpassung an 1. Tierhalterverordnung	0,5
Jungtiere 6-12 Monate		1,0	1,25

Tierzugang

Siehe Infoblatt zum Tierzugang am Biobetrieb

Anbindehaltung

Die Tiere dürfen nicht in Anbindehaltung gehalten werden, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Eine Isolierung von Tieren kann von der Behörde genehmigt werden, wenn die Arbeitssicherheit gefährdet ist oder es aus Tierschutzgründen notwendig ist. Wenn eine Haltung in entsprechenden Gruppen nicht möglich ist, kann bei der Behörde um eine Genehmigung der Anbindehaltung angesucht werden. Kälber dürfen nicht angebunden werden.

Der Antrag ist verpflichtend über das VIS zu stellen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren erhalten sie unter:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss>

Anforderung für die temporäre Anbindehaltung bei Rindern:

Betriebliche Tierobergrenze: 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monate)

Bei Rindern mit 1 Tierkategorie: Max. 20 Rinder-GVE

Bei Rindern mit mind. 2 Tierkategorien: Max 35 Rinder-GVE

Zur Berechnung der GVE werden alle Rinder am Betrieb gezählt, egal in welchem Haltungssystem sich die Rinder befinden.

Berechnungstabelle:

Rinderkategorie	GVE Schlüssel
Rinder bis 6 Monate	0,4 GVE
Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder ab 2 Jahre	1 GVE

Darüber hinaus müssen die Rinder in Anbindehaltung während der Weidezeit Zugang zu Weide haben und im Winter 2x pro Woche Auslauf. Weide bzw. Auslauf sind aufzuzeichnen.

Kälberhaltung

Kälber müssen für mindestens 90 Tage mit Muttermilch gefüttert werden, Milchaustauscher sind nicht erlaubt.

Ab dem 8. Lebenstag sind Kälber in Gruppen zu halten. Ab der 1. Lebenswoche muss das Stallgebäude bzw. -system so gestaltet sein, dass eine Gruppenhaltung von Kälbern grundsätzlich möglich ist, Durch das Betriebsmanagement müssen die positiven Einflussfaktoren der Kälberhaltung optimal ausgeschöpft werden.

Zwischen 2.&8. Lebenswoche können Kälber ausnahmsweise einzeln gehalten werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

Sind die allgemeinen Bedingungen erfüllt und tritt eines der folgenden veterinärmedizinischen Kriterien auf, kann vom Gruppenhaltungsgebot abgewichen werden.

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.
- Eine Erkrankung oder Verletzung erfordert eine Separierung zur Behandlung.
- Die Ansteckung anderer Kälber (z.B. bei Durchfall) soll verhindert werden.
- Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet (Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich).
- Eine Kastration wurde durchgeführt (Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich).
- Beim Zerstören von Hornknospen und bei der Enthornung von Tieren dürfen diese max. 24 Stunden isoliert werden.
- Der Altersunterschied der Kälber beträgt mehr als vier Wochen.
- Im Falle von Besaugen darf nur das besaugende Tier ("Täter") aus der Gruppe genommen werden.

Ab der 8. Lebenswoche Einzelhaltung von Kälbern nur nach tierärztlicher Anordnung

Die Herausnahme von Kälbern aus der Gruppe ist ab 2024 dokumentationspflichtig.

- Formlose Dokumentation
- Zeitraum
- Betroffenes Tier

Anforderungen an den Auslauf

Es ist Weide/Freigeländezugang bzw. Auslauf zu gewähren.

Soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden

Bei **Neubauten** für die nach dem 1.1.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde gilt: Mindestens 50 % der Mindestauslauffläche müssen nicht überdacht bleiben.

Ausnahme: In Gebieten mit mehr als 1200mm jährlichem Niederschlag kann die nicht überdachte Fläche auf 25% der Mindestauslaufflächen reduziert werden.

Für **Altbauten** gilt derzeit eine Übergangsfrist bis 2030. Bis 31.12.2029 muss ein verordnungskonformer Zustand hergestellt werden und es sind die oben genannten Grenzen einzuhalten. Der Umbau muss bis 31.12.2029 abgeschlossen sein.

Als Altbauten gelten bestehende Gebäude welche bis 31.12.2020 baubehördlich genehmigt wurden.

Betriebe mit Altbauten müssen bis zur Errichtung der 50% bzw. 25% die alte Regelung mit 10% nicht überdachte Auslauffläche einhalten.

Anforderungen an die Weide

Die Details zur Weideverpflichtung finden sich im Infoblatt – Weidehaltung am Biobetrieb

Lehnvieh

Vor Übernahme der Tiere muss der Kontrollstelle die Lehnviehvereinbarung übermittelt werden.

Lehnvieh muss an den Herkunftsbetrieb wieder übergeben werden.

Kauf oder Schenkung ist nicht möglich.

Folgendes muss erfüllt sein:

- Die Rückgabe erfolgt vor der 1. Abkalbung
- Bei Milchbetrieben darf Bio-Milch weiterhin abgegeben/verarbeitet werden
- Nicht-biologische Kälber/Kalbinnen sind nicht umstellbar
- Haltung und Fütterung müssen den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsprechen

Eingriffe

Eingriffe an Tieren sind laut Bio Verordnung grundsätzlich verboten. Für bestimmte Eingriffe wie z.B. Enthornung von Kälber < 6 Wochen, Kupieren des Schwanzes bei Zucht-Lämmer < 7 Tage können fallweise Genehmigungen durch die Behörde ausgestellt werden.

Eine Genehmigung der Behörde ist verpflichtend. VIS Antrag muss gestellt werden.

Siehe Verfahrensanweisung „Eingriffe an Tieren“: VA_0015 auf www.verbrauchergesundheit.gv.at

Fütterung von Wiederkäuern am Bio-Betrieb

Grundsätzlich gilt:

- Mindestens 60% des Futters muss vom eigenen Betrieb, oder, falls dies nicht möglich ist, von Bio-Betrieben aus der Region stammen. Ab 1.1.2024 erhöht sich der Anteil auf 70%.
- Mindestens 60% der Ration (Trockenmasse) müssen aus Raufutter bestehen (frisch, getrocknet oder siliert). Bei Milchvieh kann der Anteil für max. 3 Monate in der frühen Laktationsphase auf 50% reduziert werden
- Die Tiere müssen Zugang zu Weide haben, wann immer die Umstände dies gestatten (Infoblatt „Weidevorgabe“)
- Einzelfuttermittel müssen ökologischem Ursprung sein

Infoblatt – Haltung von Wiederkäuern am Bio-Betrieb_LW

Die Ration darf bis zu 25% aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Wenn die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb stammen dürfen sie zu 100% verfüttert werden. Konventionelle Futtermittel vom eigenen Betrieb (aus dem 1. Jahr der Umstellung) dürfen bis zu 20% der Gesamtration betragen (gilt für Dauergrünland (Weide oder Ernte), mehrjährige Futterkulturen oder Eiweißpflanzen, die im 1. Jahr der Umstellung angebaut wurden). Werden Futtermittel mit Status konventionell und Umsteller eingesetzt, darf der Anteil an der Ration gesamt 25% nicht übersteigen.

(Die %-Angaben beziehen sich jeweils auf die Trockenmasse der Jahresration)